

Fall David: Ärzte sind schuldig, bedingte Haft wurde reduziert

Viereinhalb Jahre nach dem Tod des 17 Monate alten David im LKH Salzburg setzte das Oberlandesgericht Linz einen strafrechtlichen Schlussstrich.

LINZ. Im April 2018 starb der 17 Monate alte David im Salzburger Landeskrankenhaus infolge einer Mini-OP. Ein Blutschwamm in Größe eines Stecknadelkopfs an der Wange sollte damals entfernt werden. Noch während der OP atmete der Bub Erbrochenes ein – und starb elf Tage später.

Im September 2021 hatte das Landesgericht Salzburg ein Ersturteil gefällt und die zwei behandelnden Ärzte – einen Kinderchirurgen und einen Anästhesisten – wegen grob fahrlässiger Tötung zu acht bzw. 16 Monaten bedingter Haft verurteilt. Während die Staatsanwaltschaft das Urteil annahm, beriefen die Ärzte vollumfänglich dagegen. Am Mittwoch fand am Oberlandesgericht (OLG) Linz nun der Berufungsprozess statt. Das OLG bestätigte die Schuldsprüche, reduzierte aber die bedingten Haftstrafen:

Für den Anästhesisten gab es wegen grob fahrlässiger Tötung nunmehr neun (statt 16) Monate auf Bewährung. Und auch die bedingte Haftstrafe für den Kinderchirurgen reduzierte das OLG von acht auf zwei Monate – in seinem Fall liege zudem „nur“ das Grunddelikt „fahrlässige Tötung“ vor. Der OLG-Senat rechnete den Ärzten die lange Verfahrensdauer als erheblich mildernd an.

Das Urteil ist nun rechtskräftig – damit gibt es einen strafrechtlichen Schlussstrich im Fall David. Opferanwalt Stefan Rieder, der die Eltern des verstorbenen Buben vertritt, zeigte sich in einer ersten Reaktion erleichtert, dass das Strafverfahren nun beendet ist: „Das Urteil ist zu akzep-



Das OLG Linz rechnete die lange Verfahrensdauer als mildernd an. Helmut Hüttinger verteidigte den Kinderchirurgen.

BILDER: SNWID, RATZER

tieren.“ Für Davids Eltern sei es wichtig, dass nun rechtskräftige Urteile gefallen seien. Für sie sei die überdurchschnittlich lange Verfahrensdauer „extrem belastend, ja unerträglich“ gewesen.

Die beiden Ärzte machten am Mittwoch in Linz einen gefassten und ruhigen Eindruck – ähnlich wie bei der Verhandlung am Salzburger Landesgericht im Vorjahr. Sie erwartet nun noch ein Disziplinarverfahren der Ärztekammer. Die Mediziner waren im Juni 2019 vom Dienst suspendiert worden, sie sind nicht mehr an den Salzburger Landeskliniken tätig. Der Kinderchirurg ist noch als Arzt aktiv. Der Anästhesist gab am Mittwoch vor Gericht an, mittlerweile in einem Unternehmen für Präventivmedizin zu arbeiten.

Der Verteidiger des Kinderchirurgen, Helmut Hüttinger, argumentierte vor dem Berufungsgericht, dass sein Mandant bei dem Mini-Eingriff „nicht grob fahrlässig gehandelt“ habe. Für das Gericht bestand daran jedoch kein Zweifel: Der Arzt habe am 16. April 2018 entgegen internationalen medizinischen Standards gehandelt: Der Senatsvorsitzende betonte, der kleine Bub sei unter tiefer Sedierung operiert worden, obwohl er nicht nüchtern war. Erst zwei bis drei Stunden

zuvor hatte David reichlich gegessen – dies verstoße gegen die Sechs-Stunden-Nüchternfrist, die medizinischer Standard sei.

Der Kinderchirurg, so führte Senatsvorsitzender Günther Winsauer nun aus, „hat damals die medizinische Entscheidung getroffen“, dass für die Versorgung der kleinen Wunde des am Abend ins LKH gebrachten David eine Operation nötig sei. „Zum Operationszeitpunkt (ca. 21 Uhr, Anm.) bestand ein klar erhöhtes Risiko. David hatte ja erst zwi-

Blutschwamms, dauerten nur „eine bis wenige Minuten“. Hüttinger argumentierte, dass sein Mandant nur dann für die Konsequenzen des Eingriffs zu belangen gewesen sei, wenn der zweit-angeklagte Anästhesist vor der OP Bedenken geäußert hätte. Was dieser aber nicht getan habe.

Alois Pirklbauer, Verteidiger des Anästhesisten, sah zuvor bei seinem Mandanten „keinesfalls grobe Fahrlässigkeit“. Laut Erstgericht hatte der Anästhesist während der OP auf das gebotene Monitoring (Anlegen eines EKG, CO₂- und Blutdruckmessung) verzichtet und zudem nach Auftreten der Komplikationen bei David „unzureichende Notfallmaßnahmen“ getroffen. Pirklbauer dazu: „Er hat dem Buben vorschriftsmäßig eine Finger-Pulsoxymetrie angelegt.“ Ein erweitertes Monitoring hätte wohl die Tragödie nicht verhindert.

Das OLG bestätigte die Ansicht des Erstgerichts: Der Anästhesist hätte während der OP ein erweitertes Monitoring vornehmen sollen. „Ein solches wäre aus unserer Sicht eine frühe Möglichkeit gewesen, die späteren Komplikationen zu vermeiden“, sagte der Vorsitzende des Dreierrichtersensats, Günther Winsauer, in der Urteilsbegründung. wid, bo

„Wichtig für die Eltern, dass es rechtskräftige Urteile gibt.“

Stefan Rieder, Opferanwalt

schen 18 Uhr und 19.30 Uhr gegessen. Was die Angeklagten wussten. Darin liegt die Verletzung der Sorgfaltspflicht.“

Verteidiger Hüttinger hatte zuvor zudem betont, dass es „in den Landeskliniken seit Jahren Usus war, bei Patienten, auch Kleinkindern, in nicht nüchternem Zustand kleine operative Eingriffe vorzunehmen – auch unter tiefer Sedierung“. Solche Eingriffe wie hier, also eine Verödung eines